

BG/BRG Knittelfeld

Leistungsbeurteilung aus Technischem und Textilem Werken

Die Zeugnisnote setzt sich aus folgenden Leistungsbeurteilungen
zusammen

Praktische Leistungsfeststellungen	Praktische Leistungsfeststellung gem. LBVO §9 Themenorientierte Werkstücke (Selbständigkeit, Sauberkeit, Kreative Lösungsansätze, Technisch korrekte Durchführung der Arbeitsschritte etc.) Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden.
Mitarbeit	schriftlich z.B. Skizzen, Zeichnen von Plänen, Schriftliches Erarbeiten von Stoffgebieten oder Arbeitsschritten, Ausfüllen von Arbeitsblättern, Ordentliches, vollständiges Führen der Mitschrift etc. mündlich z.B. Aktives Erarbeiten von neuen Stoffgebieten, Mitarbeit bei Wiederholungen etc. Arbeitstechnik und Arbeitsverhalten Selbständigkeit beim Arbeiten, Eigenständiges Finden von Lösungen, Einhaltung der Werkraumordnung, Arbeitshaltung, Hilfsbereitschaft, Bereithalten der Unterrichtsmittel etc.
Praktische Überprüfung	Praktische Prüfung gem. LBVO § 9 (2) (angesagte Prüfung) Praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht. Überdies hat der Schüler das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben; dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gewichtung als Teil der Gesamtbeurteilung
mündliche Übung	Mündl. Übung gem. LBVO § 6 Referat, Redeübung, Präsentation.... (nach Terminvereinbarung)

Beurteilungsstufen (lt. § 14 LBVO)

Sehr gut (1)	Anforderungen werden in <u>weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß</u> erfüllt, deutliche Eigenständigkeit.
Gut (2)	Anforderungen werden in <u>über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß</u> erfüllt, merkliche Ansätze zu Eigenständigkeit.
Befriedigend (3)	Anforderungen werden <u>in den wesentlichen Bereichen zur Gänze</u> erfüllt.
Genügend (4)	Anforderungen werden <u>in den wesentlichen Bereichen überwiegend</u> erfüllt.
Nicht genügend (5)	Anforderungen werden <u>nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend</u> erfüllt. Nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ werden erfüllt.

**Bitte die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Grundlagen der
Leistungsbeurteilung aus beim Lehrer/der Lehrerin abgeben.**

**Ich bestätige, dass ich die Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus _____ zur
Kenntnis genommen habe.**

Name des/der Schüler/in: _____, Klasse: _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Ort, Datum: _____